

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(27. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2015)

**Protokoll über die siebenundzwanzigste Sitzung der
Gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen
Übereinkommen über die Internationale Beförderung von
Gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügte
Verordnung¹**

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/56 verteilt.

Inhalt

	<i>Absätze</i>	<i>Seite</i>
I. Teilnehmer	1	5
II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)	2-3	5
III. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen und anderer Organisationen (TOP 2)	4-5	6
IV. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3).....	6-37	6
A. Status des ADN.....	6	6
B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten	7-12	6
1. Multilaterale Abkommen	7	6
2. Nutzung von LNG als Brennstoff für das Tankschiff Argos-GL	8	6
3. Verwendung von Membrantanks für die Beförderung von LNG an Bord des Tankschiffs Argos-GL.....	9-12	7
C. Auslegungen der dem ADN beigefügten Verordnung.....	13-23	7
1. Pflichten des Verladers und des Entladers, Unterabschnitt 1.4.3.3 Buchstabe s und Absatz 1.4.3.7.1 Buchstabe j	13-14	7
2. Technische Anforderungen an Gasspürgeräte und Toximeter, Abschnitt 1.2.1	15	7
3. Nationale Auslegungen in den Niederlanden	16-19	8
4. Kofferdämme auf Tankschiffen des Typs G	20	8
5. Auslegung des Absatzes 1.6.7.4.1	21	8
6. Stabilitätssoftware	22-23	8
D. Sachkundigenausbildung	24-31	9
1. Protokoll über die vierzehnte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“	24-28	9
2. Arbeitsprogramm der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“	29-30	9
3. Prüfungsstatistiken	31	9
E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften	32-37	10
1. Protokoll der neunten Sitzung der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften	32	10
2. Zertifizierung nach EN ISO/IEC 17020:2012	33-36	10
3. Registro Italiano Navale (RINA).....	37	10
V. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 4).....	38-69	11
A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung	38	11

B.	Weitere Vorschläge	39-69	11
1.	Vorschriften für Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen in Feuerlöscheinrichtungen.....	39	11
2.	Tabelle 7.2.4.77 zu möglichen Evakuierungsmitteln im Notfall	40	11
3.	Übergangsbestimmungen zu Absatz 9.3.X.51.3 (Temperaturklasse und Explosionsgruppe).....	41-42	11
4.	Beispiele für Bescheinigungsarten	43	11
5.	Berichtigung der Absätze 9.3.2.22.4 und 9.3.3.22.4 in der deutschen Fassung	44-45	12
6.	Angaben zu Inertgasanlagen in den Unterabschnitten 8.6.1.3 und 8.6.1.4	46	12
7.	Begriffsbestimmung für Flüssigerdgas (LNG) (deutsche Fassung)	47	12
8.	Vorschlag für eine Befreiung von der Anforderung des Absatzes 7.2.4.25.5 zur Abfuhr von Gas/Luft-Gemischen an Land beim Laden schwerer Heizöle	48-51	12
9.	Meldung nach Absatz 9.1.0.40.2.3	52	13
10.	Vorrichtung zum Abschalten der Landanlage	53	13
11.	Intakstabilität von Tankschiffen des Typs N, die Doppelhüllen-Abteilungen für Ballast nutzen	54	13
12.	Zwischenzustand der Flutung (Absatz 9.3.x.13.3)	55	13
13.	Druckluftanlage an Deck.....	56	13
14.	Übergangsvorschriften im Falle des Umbaus eines Tankschiffes in Absatz 1.6.7.5.1 Buchstabe c.....	57	13
15.	Technisches Schiffszeugnis.....	58	14
16.	Bauwerkstoffe	59	14
17.	Probenentnahme	60-61	14
18.	Untersuchungsverfahren, Erteilung von Zulassungszeugnissen und Klassifikation von Schiffen	62-69	14
VI.	Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 5)	70-82	15
A.	Informelle Arbeitsgruppe „Entgasen von Ladetanks“	70-74	15
B.	Informelle Arbeitsgruppe „Explosionsschutz auf Tankschiffen“	75-76	16
C.	Informelle Arbeitsgruppe „Evakuierungsmittel“	77-79	16
D.	Informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“	80-82	17
VII.	Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6).....	83-84	17
VIII.	Verschiedenes (TOP 7)	85-87	18
A.	Docking-Systeme, die magnetische Bauteile verwenden (Dock-Lock-System)	85	18
B.	Antrag auf beratenden Status der European Bulk Oil Traders' Association (EBOTA)	86	18
C.	Danksagung an Herrn Christopher Smith	87	18
IX.	Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8)	88	18

Anlagen

I.	Vorgeschlagene Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen	19
II.	Änderung der dem ADN beigefügten Verordnung (betrifft nur die deutsche Fassung).....	21

I. Teilnehmer

1. Die Gemeinsame Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) hielt vom 24. bis 28. August 2015 unter dem Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn B. Birkhuber (Österreich) in Genf ihre siebenundzwanzigste Sitzung ab. Vertreter der folgenden Länder beteiligten sich an den Arbeiten dieser Sitzung: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Niederlande, Österreich, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei und Schweiz. Folgende zwischenstaatliche Organisationen waren vertreten: Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), Donaukommission (DK) und Europäische Union. Ebenfalls vertreten waren folgende nichtstaatliche Organisationen: Europäische Binnenschifffahrts-Union (EBU), European Bulk Oil Traders' Association (EBOTA), Europäischer Rat der chemischen Industrieverbände (CEFIC), European River Sea Transport Union (ERSTU), Europäische Schifferorganisation (ESO), Vereinigung europäischer Tanklagerverbände (FETSA), FuelsEurope, Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) und die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften.

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/55 und Add.1

Informelles Dokument: INF.1/Rev.2 (Sekretariat)

2. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.1/Rev.2 zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.1 bis INF.21 geänderten Fassung.

3. Der Ausschuss stellte im Hinblick auf einige seit der letzten Sitzung offene Fragen (vgl. Protokoll ECE/TRANS/WP.15/AC.2/54) Folgendes fest:

Absatz 7: Sobald die endgültigen Legislativvorschläge der ZKR vorliegen, werden die Niederlande eine Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Nutzung von LNG als Brennstoff für den Antrieb von Binnenschiffen“ organisieren. Der Abschlussbericht wird in der nächsten Sitzung vorgelegt.

Absatz 8: Der Vertreter der Niederlande wird überprüfen, ob die Ausnahmegenehmigungen in Bezug auf UN-Nr. 2187 und 3298 noch genannt werden müssen.

Absätze 12 und 13: Hinsichtlich der Bescheinigung der Qualifikationen von Personen, die für bestimmte Aufgaben nach dem ADN zuständig sind, erscheint eine weitere Prüfung erforderlich. Deutschland, EBU und ESO werden dieses Thema im Januar 2016 im Hinblick auf mögliche Änderungen für das ADN 2019 wieder aufgreifen.

Absätze 15 und 16: Deutschland wird auf die Frage des Umladens in der nächsten Sitzung zurückkommen.

Absatz 23: Die Niederlande werden das Dokument über die Beförderung von Kohle in der nächsten Sitzung vorlegen.

Absätze 40 und 41: Die in Absatz 41 aufgeworfene Frage könnte in der nächsten Sitzung diskutiert werden.

Absatz 45: Die Arbeiten zur Herausgabe einer neuen Stoffliste nach Erneuerung des Zulassungszeugnisses werden fortgesetzt.

III. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen und anderer Organisationen (TOP 2)

4. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass der Binnenverkehrsausschuss der UN-ECE die Mitgliedstaaten ermuntert hat, Daten für das von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung entwickelte Pilotprojekt einer Unfalldatenbank in Bezug auf Meldungen von Ereignissen mit gefährlichen Gütern nach Abschnitt 1.8.5 der dem ADN beigefügten Verordnung bereitzustellen (siehe ECE/TRANS/248, Abs. 116).

5. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass das Sekretariat der UN-ECE derzeit eine Bewertung der globalen und lokalen Auswirkungen der UN-ECE-Regelungen und der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter durchführt. Allen an den Ausschussarbeiten beteiligten Personen wurde ein Fragebogen zugesandt mit der Bitte, diesen schnellstmöglich auszufüllen, damit die Antworten bereits im September 2015 von einem Berater analysiert werden können.

IV. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3)

A. Status des ADN

6. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass keine neuen Notifizierungen durch Hinterlegung eingegangen waren und die Anzahl der Vertragsparteien folglich weiterhin achtzehn beträgt.

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

1. Multilaterale Abkommen

7. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass seit der letzten Sitzung drei multilaterale Abkommen (M013, M014 und M015) in Kraft getreten sind. Mehrere Delegationen fragten, ob Belgien die Abkommen M014 und M015 über den Nachweis ausreichender Intaktabilität, die von ihnen als wichtig für die Rheinflotte erachtet werden, zu unterzeichnen beabsichtigt. Der Vertreter Belgiens erklärte, dass die Zuständigkeit für das ADN vor kurzem auf die drei Regionen in Belgien delegiert worden sei. Das interne Verfahren für die Unterzeichnung der multilateralen Abkommen durch die drei Regionen im Namen Belgiens sei im Gange. Die Unterzeichnung der multilateralen Abkommen finde voraussichtlich im September 2015 statt. Es wurde darauf hingewiesen, dass nach Abschnitt 1.8.4 der dem ADN beigefügten Verordnung jede Vertragspartei dem Sekretariat der UN-ECE die entsprechende Liste der gemäß Landesrecht für die Anwendung des ADN zuständigen Behörden und der von ihnen benannten Stellen mitzuteilen hat.

2. Nutzung von LNG als Brennstoff für das Tankschiff Argos-GL

Informelles Dokument: INF.4 (Niederlande)

8. Der Sicherheitsausschuss empfahl, dass der Verwaltungsausschuss einen Beschluss über die Gewährung einer Abweichung für das Tankschiff Argos-GL entsprechend dem informellen Dokument INF.4, Anlage 1, erlassen möge.

3. Verwendung von Membrantanks für die Beförderung von LNG an Bord des Tankschiffs *Argos-GL*

Informelle Dokumente: INF.6 und INF.6/Rev.1 (Niederlande)

9. Dieser Antrag auf Gewährung einer Abweichung gab Anlass zu langen Diskussionen. Einige Delegationen hielten den Antrag für unvollständig, da aus ihm einerseits nicht klar hervorgeht, ob er sich auf ein Schiff des Typs G oder des Typs C bezieht, und er andererseits keine Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit bezüglich der Sicherheit enthält. Andere Delegationen befürworteten den Antrag auf Gewährung einer Abweichung, da sich die Technologie von Membrantanks hinsichtlich der Sicherheit im Seeverkehr seit vielen Jahren für viel größere Transportvolumina bewährt hat.

10. Der Vertreter der Niederlande legte daraufhin eine überarbeitete Fassung des Antrags vor (INF.6/Rev.1), der den o. g. Bemerkungen Rechnung trug. Dieser Antrag wurde nach einigen redaktionellen Korrekturen einvernehmlich angenommen. Der Sicherheitsausschuss empfahl dem Verwaltungsausschuss, diese Abweichung zu billigen.

11. Es wurde darauf hingewiesen, dass Anlage 2 des Dokuments INF.6 Bestandteil der Abweichung ist, Schritt 13 auf Seite 26/27 des „Damen“-Berichts jedoch einen Fehler enthält, der korrigiert werden sollte („760 m³“ ist durch „935 m³“ zu ersetzen).

12. Der Vertreter der Niederlande wies darauf hin, dass das Schiff gemäß den festgelegten Bedingungen nur in der Region Amsterdam-Rotterdam-Antwerpen betrieben werden soll, er jedoch erwägt, diesen Betriebsradius in Zukunft erweitern zu lassen.

C. Auslegungen der dem ADN beigefügten Verordnung

1. Pflichten des Verladers und des Entladers, Unterabschnitt 1.4.3.3 Buchstabe s und Absatz 1.4.3.7.1 Buchstabe j

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/11 (Deutschland)

Informelles Dokument: INF.10 (Deutschland)

13. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die Passagen zu den Pflichten des Verladers und des Entladers eines Tankschiffs mehrere Unstimmigkeiten enthalten, die in der nächsten Sitzung auf der Grundlage eines offiziellen Dokuments behandelt werden sollen.

14. Deutschland wird auf der Grundlage des informellen Dokuments INF.10 einen Änderungsvorschlag einschließlich der Folgeänderungen ausarbeiten.

2. Technische Anforderungen an Gasspürgeräte und Toximeter, Abschnitt 1.2.1

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/13 (Deutschland)

15. Der Sicherheitsausschuss vertrat die Ansicht, dass auf die bestehenden Normen, auch diejenigen für den Seeverkehr, zurückgegriffen werden sollte, indem entsprechende Verweise eingefügt werden. Es könnten weitere Diskussionen geführt werden, um zu entscheiden, ob die Anwendung dieser Normen auf tragbare Geräte verbindlich vorgeschrieben werden sollte. Die informelle Arbeitsgruppe „Explosionsschutz auf Binnentankschiffen“ wurde gebeten, die Frage zu prüfen, die einschlägigen Normen zu ermitteln und die Folgen eines Verweises auf diese Normen zu bewerten.

3. Nationale Auslegungen in den Niederlanden

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/18 (Niederlande)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/32 (Deutschland)

16. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die Auslegung der Niederlande bezüglich Absatz 7.2.4.25.5 (Gasabfuhrleitung). Es wurde auch darauf hingewiesen, dass sich das Entgasungsverfahren auf Leitungen und Landanlagen gleichermaßen erstrecken sollte. Die Auslegung gilt nicht für Schiffe mit Gasfreiheitsbescheinigung oder offene Schiffe.

17. Der Sicherheitsausschuss war der Meinung, dass die Auslegungen im Wortlaut der Verordnung durch entsprechende Änderungen grundsätzlich Niederschlag finden sollten. Zu diesem Zweck werden die Vertreter Frankreichs und der Niederlande für den hier vorliegenden Fall einen Vorschlag unterbreiten.

18. Die Auslegung bezüglich der Überwachung des Ladens oder Löschens (Abschnitt 8.6.3, Frage 10) wurde ebenfalls genehmigt. In diesem Fall vertrat der Sicherheitsausschuss gleichwohl die Auffassung, dass eine Änderung der Verordnung nicht erforderlich ist. Die von Deutschland vorgeschlagene Änderung des Unterabschnitts 1.4.3.3 bezüglich der Überwachung wurde genehmigt (siehe Anlage I).

19. Die Auslegungen der Niederlande bezüglich Unter- und Überdruckventilen wurden vom Sicherheitsausschuss abgelehnt. Die Niederlande werden diese nationalen Auslegungen zurückziehen und in der nächsten Sitzung einen Vorschlag zur Änderung der derzeitigen Texte unterbreiten.

4. Kofferdämme auf Tankschiffen des Typs G

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/27 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

20. Der Sicherheitsausschuss befand Auslegungen, die die Anforderungen bezüglich A-60-Schotten auf Typ-G-Schiffen außer Acht lassen, für nicht akzeptabel. Da Kofferdämme als Brandschutz dienen, wurden die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften gebeten, Änderungen vorzuschlagen, um ggf. eine Gleichwertigkeit zwischen Kofferdämmen und A-60-Schotten auf Schiffen des Typs G herzustellen.

5. Auslegung des Absatzes 1.6.7.4.1

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/30 (Niederlande)

21. Einige Delegationen sprachen sich gegen die von den Niederlanden vorgeschlagene Auslegung aus. Insbesondere konnten sie sich nicht der Einschätzung in Absatz 5 anschließen, dass schweres Heizöl vor dem 1. Januar 2013 nicht unter die ADN-Verordnung gefallen sei. Auch wenn schweres Heizöl in Tabelle C nicht namentlich erwähnt war, war UN-Nr. 3082 darin als Gattungseintrag enthalten. Das Entscheidungsdiagramm in Unterabschnitt 3.2.3.3 war daher vor dem 1. Januar 2013 auf die Klassifizierung schweren Heizöls anwendbar.

6. Stabilitätssoftware

Informelles Dokument: INF.18 und INF.18/Rev.1 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

22. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die in Absatz 9 vorgeschlagene Auslegung bezüglich Schwanenhälsen mit kleinen Durchmessern.

23. Der Sicherheitsausschuss genehmigte ferner die in Absatz 22 vorgeschlagene Auslegung bezüglich Selbstschlusseinrichtungen mit Schwimmkugel, mit der Maßgabe, dass solche Einrichtungen von der entsprechenden Klassifikationsgesellschaft alle zweieinhalb Jahre einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen sind. Er änderte zudem Absatz 25 nach Maßgabe des informellen Dokuments INF.18/Rev.1.

D. Sachkundigenausbildung

1. Protokoll über die vierzehnte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/31 (ZKR)

24. Der Sicherheitsausschuss nahm das Protokoll der informellen Arbeitsgruppe und die bei deren Arbeit erzielten Fortschritte befriedigt zur Kenntnis.

25. Der Sicherheitsausschuss forderte die verschiedenen Delegationen auf, den Informationsaustausch über ihre Kriterien für die Anerkennung von Schulungen fortzusetzen.

26. Die Diskussionen über das Format der Bescheinigung sollten fortgesetzt werden. Gegen die Einführung eines Kreditkartenformats wurden keine Einwände erhoben, einige Delegationen vertraten jedoch die Ansicht, dass die Fälschungsgefahr in der Binnenschifffahrt geringer sei als im Straßenverkehr, und einige Delegationen sprachen sich dafür aus, die Ausgabe der Bescheinigungen weiterhin im derzeitigen Format zu erlauben.

27. Der Sicherheitsausschuss billigte die Schlussfolgerung in Absatz 31, dass Schulungen, die in einem anderen ADN-Vertragsstaat absolviert wurden als demjenigen, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem Staat, in dem die Prüfung durchgeführt wird, anerkannt werden sollten.

28. Die übrigen in dem Protokoll genannten Punkte werden bei Bedarf Gegenstand neuer Diskussionen in der Arbeitsgruppe sein.

2. Arbeitsprogramm der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/9 (ZKR)

29. Der Sicherheitsausschuss billigte das Arbeitsprogramm der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“.

30. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe am 14. und 15. März 2016 in Straßburg stattfindet.

3. Prüfungsstatistiken

Informelle Dokumente: INF.2 (Bulgarien)
INF.5 (Niederlande)
INF.15 (Belgien)
INF.16 (Frankreich)

31. Der Sicherheitsausschuss nahm die bereitgestellten Informationen interessiert zur Kenntnis und lud die Delegationen ein, weiterhin Informationen zu den Prüfungsergebnisstatistiken bereitzustellen.

E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften

1. Protokoll der neunten Sitzung der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften

Informelles Dokument: INF.3 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

32. Der Sicherheitsausschuss nahm das Protokoll zur Kenntnis und lud die Klassifikationsgesellschaften ein, ihre Arbeiten zu Punkt 2 (1) und Punkt 2 (2) des Protokolls so bald wie möglich abzuschließen. Fragen, die eine Entscheidung des Ausschusses erfordern, wurden in gesonderten Dokumenten dargestellt.

2. Zertifizierung nach EN ISO/IEC 17020:2012

Informelle Dokumente: INF.7 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)
INF.21 (Russian Maritime Register of Shipping)

33. Der Sicherheitsausschuss prüfte die von Bureau Veritas, Lloyd's Register of Shipping, Russian Maritime Register of Shipping und Shipping Register of Ukraine vorgelegten Dokumente zum Nachweis ihrer Zertifizierung nach EN ISO/IEC 17020:2012.

34. Die Dokumente waren Gegenstand langer Diskussionen, bei denen es z. B. um die Frage ging, ob Zertifizierungen, die auf das IACS-Qualitätssicherungssystem für Seeschiffe verweisen, akzeptiert werden können. Die Zertifizierung von Lloyd's Register of Shipping lässt zudem offen, welche Version der Norm EN ISO/IEC 17020 berücksichtigt wurde, und ob sich die Zertifizierung auf die Klassifikationsgesellschaft als Ganzes, d. h. auch auf ihre ausländischen Tochtergesellschaften, erstreckt. Die Zertifizierung für Bureau Veritas erstreckt sich nur auf dessen belgische Tochtergesellschaft. In diesem Zusammenhang wurde auch daran erinnert, dass eine Klassifikationsgesellschaft in mindestens zwei Ländern, die Vertragspartei sind, Sachverständige haben muss.

35. Abschließend forderte der Sicherheitsausschuss die betroffenen Klassifikationsgesellschaften auf, für die nächste Sitzung wie folgt neue Akkreditierungsurkunden oder zusätzliche Informationen vorzulegen:

- Bureau Veritas: eine nicht nur für die belgische Tochtergesellschaft, sondern die gesamte Klassifikationsgesellschaft gültige Urkunde;
- Lloyds Register of Shipping: eine Urkunde mit Angabe der einschlägigen Version der Norm EN ISO/IEC 17020 und Bestätigung, dass sich die Zertifizierung nicht nur auf die Tätigkeiten in der Seeschifffahrt, sondern auch der Binnenschifffahrt erstreckt;
- Russian Maritime Register of Shipping: eine Urkunde mit Angabe, dass die Tätigkeiten im Bereich der Binnenschifffahrt abgedeckt sind; Nachweis, dass SAI Global eine von der Regierung der Russischen Föderation anerkannte Akkreditierungsstelle ist.

36. Die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften, die noch keine Urkunde vorgelegt haben, wurden gebeten, dies vor der nächsten Sitzung zu erledigen.

3. Registro Italiano Navale (RINA)

Informelles Dokument: INF.3 (Deutschland), fünfzehnte Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses

37. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass Deutschland die deutsche Niederlassung von RINA gemäß Unterabschnitt 1.15.2.4 der dem ADN beigefügten Verordnung anerkannt hat.

V. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 4)

A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138 (Protokoll der Frühjahrssitzung 2015 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung)

ECE/TRANS/WP.15/226 (Bericht der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ (WP.15) über ihre achtundneunzigste Sitzung)

38. Das Sekretariat wurde gebeten, alle von der Gemeinsamen Tagung und der Arbeitsgruppe WP.15 2014 und 2015 angenommenen Änderungen, die auch in der dem ADN beigefügten Verordnung Niederschlag finden sollen und noch nicht angenommen wurden, zwecks Prüfung in der nächsten Sitzung in einem Dokument zusammenzustellen.

B. Weitere Vorschläge

1. Vorschriften für Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen in Feuerlöscheinrichtungen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/8 (Deutschland)

39. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden mit einigen Änderungen angenommen (Anlage I).

2. Tabelle 7.2.4.77 zu möglichen Evakuierungsmitteln im Notfall

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/10 (Deutschland)

40. Die vorgeschlagene Änderung der Tabelle wurde angenommen (siehe Anlage I).

3. Übergangsbestimmungen zu Absatz 9.3.x.51.3 (Temperaturklasse und Explosionsgruppe)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/12 (Deutschland)

41. Mehrere Delegationen waren der Meinung, dass ein Endenlassen des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2018 statt am 31. Dezember 2034 wesentlich größere wirtschaftliche Auswirkungen haben werde als in dem Vorschlag dargestellt, da alle Schiffstypen, einschließlich kleiner Bunkerboote des Typs N, betroffen seien.

42. Da sich die Situation auch in technischer Hinsicht nur schwer einschätzen lässt, weil die betroffenen Schiffe nach vor 1996 geltenden Vorschriften gebaut wurden, schlug der Vorsitzende vor, bei Gewerbe und Klassifikationsgesellschaften zu dieser Frage Informationen einzuholen, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

4. Beispiele für Bescheinigungsarten

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/14 (Deutschland)

43. Der Sicherheitsausschuss nahm den Vorschlag, die Vertragsparteien um Beispiele für erteilte Bescheinigungen zu ersuchen, um diese wie im Falle der ADR-Bescheinigungen auf der Website der UN-ECE zu veröffentlichen, an (siehe Anlage I).

5. Berichtigung der Absätze 9.3.2.22.4 und 9.3.3.22.4 in der deutschen Fassung

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/15 (Deutschland)

44. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass sich in die deutsche Fassung des ADN 2015 Fehler eingeschlichen haben, und bat das Sekretariat der ZKR, diese umgehend zu berichtigen, um Übereinstimmung mit den anderen Sprachfassungen zu gewährleisten (siehe Anlage II).

45. Nach einem Redebeitrag der EBU erklärte der Vorsitzende, dass, wenn das Gewerbe einfachere Flammendurchschlagsicherungen als die derzeit vorgeschriebenen verwenden möchte, ein offizieller Vorschlag mit entsprechender Begründung eingereicht werden sollte.

6. Angaben zu Inertgasanlagen in den Unterabschnitten 8.6.1.3 und 8.6.1.4

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/16 (Deutschland)

46. Der Vorschlag zur Änderung der Zulassungszeugnisse wurde angenommen (siehe Anlage I).

7. Begriffsbestimmung für Flüssigerdgas (LNG) (deutsche Fassung)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/17 (Deutschland)

47. Der Vorschlag zur Änderung der deutschen Fassung wurde angenommen (siehe Anlage II).

8. Vorschlag für eine Befreiung von der Anforderung des Absatzes 7.2.4.25.5 zur Abfuhr von Gas/Luft-Gemischen an Land beim Laden schwerer Heizöle

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/20 (FuelsEurope)

Informelles Dokument: INF.20 (FuelsEurope)

48. Der Vertreter der Niederlande wies darauf hin, dass seine technischen Sachverständigen den von FuelsEurope weitergeleiteten CONCAWE-Bericht im informellen Dokument INF.20 nicht hätten verifizieren können und er den Vorschlag daher nicht akzeptieren könne.

49. Der Vorsitzende erklärte, dass dies bedauerlich sei, da den Diskussionen der letzten Sitzung zufolge alle betroffenen Delegationen die Möglichkeit hatten, FuelsEurope zu technischen Fragen anzuhören und zum ersten Entwurf des Berichts Stellung zu nehmen.

50. Es wurde darauf hingewiesen, dass es im Falle einer Ablehnung der vorgeschlagenen Befreiung im Januar 2016 mindestens ein Jahr dauern würde, bis die Häfen mit Einrichtungen zur Rückgewinnung der beim Laden schwerer Heizöle freigesetzten Gas/Luft-Gemische an Land ausgerüstet wären.

51. Letztlich wurde beschlossen,

a) alle Delegationen, die an der technischen Stichhaltigkeit des CONCAWE-Risikobewertungsberichts zweifeln, aufzufordern, FuelsEurope zu konsultieren, um die als problematisch erachteten Informationen zu verifizieren;

b) FuelsEurope zu ersuchen, in der nächsten Sitzung einen endgültigen Vorschlag zu unterbreiten.

9. Meldung nach Absatz 9.1.0.40.2.3

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/21 (Belgien)

52. Der Sicherheitsausschuss vertrat die Ansicht, dass vor dem Treffen einer Entscheidung die allgemein für alle Schiffe geltenden Vorschriften für Feuermeldungen mit anderen einschlägigen Einrichtungen, die mit technischen Vorschriften für die Binnenschifffahrt befasst sind, geprüft werden sollten. Die verwendete Terminologie („akustisch“ und „optisch“) sollte ebenfalls überprüft werden.

10. Vorrichtung zum Abschalten der Landanlage

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/22 (Belgien)

53. Belgien wird einen neuen Vorschlag unterbreiten, der den vorgetragenen Bemerkungen Rechnung trägt.

11. Intakstabilität von Tankschiffen des Typs N, die Doppelhüllen-Abteilungen für Ballast nutzen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/23 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

54. Es wurde festgestellt, dass die Argumentation für Tankschiffe des Typs N auch für Tankschiffe des Typs C gilt und es zweckmäßig erscheint, Übergangsmaßnahmen einzuführen. In der nächsten Sitzung wird daher ein neuer Vorschlag vorgelegt.

12. Zwischenzustand der Flutung (Absatz 9.3.x.13.3)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/24 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

55. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass im Zuge der Überarbeitung der Anforderungen an die Stabilität von Tankschiffen und insbesondere der Anforderungen an die Intakstabilität in Absatz 9.3.x.13.3 die Anforderungen in Absatz 9.3.x.13.3 an die Schwimmfähigkeit im Leckfall vermutlich aufgrund eines Versehens weggefallen sind. Der Ausschuss vereinbarte daher, wie vorgeschlagen, einen Absatz 9.3.x.13.4 hinzuzufügen (siehe Anlage I). Auf Anfrage des Vertreters von ESO bestätigten die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften, dass der Tiefgang der Schiffe davon nicht beeinflusst wird.

13. Druckluftanlage an Deck

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/25 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

56. Der Vorschlag wurde grundsätzlich gebilligt, die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften wurden gleichwohl gebeten, ihn unter Berücksichtigung der geäußerten Bemerkungen zu überarbeiten und nochmals vorzulegen.

14. Übergangsvorschriften im Falle des Umbaus eines Tankschiffes in Absatz 1.6.7.5.1 Buchstabe c

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/26 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

57. Der Vertreter der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften zog seinen Vorschlag zur Streichung des Absatzes 1.6.7.5.1 Buchstabe c zurück, da die Bestimmungen zur Branderkennung in diesem Absatz die Bestimmung in Absatz 1.6.7.5.1 Buchstabe b ausgleichen soll, welche die Verwendung nicht-flammhemmender Werkstoffe in den Wohnungen und im Steuerhaus erlaubt.

15. Technisches Schiffszeugnis

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/28 (Belgien)

58. Der Sicherheitsausschuss bestätigte die Auffassung Belgiens, dass der in Abschnitt 1.16.5 verwendete Ausdruck „Schiffszeugnis“ nicht unbedingt der beste Ausdruck sei, da z. B. in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union der Ausdruck „technisches Zeugnis“ verwendet werde. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass es in Anbetracht z. B. von Absatz 1.1.4.6.1 noch weitere Ausdrücke gibt. Der belgische Vertreter wurde daher gebeten, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten, um ggf. der in anderen Ländern als den EU-Staaten verwendeten Terminologie Rechnung zu tragen.

16. Bauwerkstoffe

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/19 und Corr.1 (EBU, ERSTU, ESO)

59. Mehrere Delegationen unterstützten den Vorschlag zur Aufnahme von Bestimmungen zur Berücksichtigung der zunehmenden Verwendung moderner Werkstoffe auf Schiffen, sprachen sich jedoch dafür aus, diese in einer benutzerfreundlicheren Form, z. B. als Tabelle, darzustellen. In der nächsten Sitzung wird ein neuer Vorschlag vorgelegt.

17. Probenentnahme

Informelle Dokumente: INF.9 (EBU, ERSTU, ESO)
INF.13 (CEFIC)

60. Der Sicherheitsausschuss nahm die dargelegten Probleme bei der Probenentnahme an Bord von Tankschiffen, insbesondere was die Sicherstellung der Qualität der gezogenen Proben angesichts durch Rückstände des vorhergehenden Ladegutes verunreinigter Probeentnahmeeinrichtungen angeht, zur Kenntnis. Der Ausschuss war jedoch der Meinung, dass es sich in erster Linie um ein praktisches Problem handelt, bei dem die verschiedenen Parteien (Chemie- oder Ölindustrie einerseits und Schiffsbetreiber andererseits) gegensätzliche Interessen vertreten; seiner Ansicht nach liegt die Lösung solcher Probleme nicht in den Vorschriften, die relativ klar seien.

61. Der Vertreter von CEFIC erklärte, dass er ein Treffen der informellen Arbeitsgruppe organisieren wird, bei dem die verschiedenen Parteien diese Probleme erörtern können. Die Gruppe wurde aufgefordert, Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung einzureichen, falls die Probleme nach ihrer Auffassung durch die Aufnahme detaillierterer Bestimmungen zur Vorgehensweise gelöst werden können.

18. Untersuchungsverfahren, Erteilung von Zulassungszeugnissen und Klassifikation von Schiffen

Informelles Dokument: INF.17 (Frankreich im Namen der informellen Korrespondenz-Arbeitsgruppe)

62. Das vorgelegte Dokument enthielt verschiedene Vorschläge, die von einer Korrespondenzgruppe unter der Leitung Frankreichs im Anschluss an entsprechende Entscheidungen einer vorangegangenen Sitzung formuliert worden waren (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/52, Absätze 44 und 45). Der Sicherheitsausschuss prüfte und genehmigte die Vorschläge vorbehaltlich einiger in der Korrespondenzgruppe noch weiter zu diskutierender Punkte und der Vorlage eines offiziellen Vorschlags in der nächsten Sitzung. Die Punkte, die einer weiteren Behandlung bedürfen, sind unten zusammengefasst. Die anderen angenommenen Änderungen werden in den offiziellen Vorschlag eingearbeitet.

63. Insbesondere wurde beschlossen, wo relevant, immer den Ausdruck „anerkannte Klassifikationsgesellschaft“ statt „Klassifikationsgesellschaft“ oder „empfohlene Klassifikationsgesellschaft“ zu verwenden. Die Verordnung muss diesbezüglich daher vollständig überprüft werden.
64. Das Wort „ship“ wurde im Englischen durch „vessel“ ersetzt. In diesem Zusammenhang wurde die Frage aufgeworfen, ob in Abschnitt 1.2.1 und Absatz 1.6.7.2.2.5 Schubleichter erwähnt werden sollten, weil der Ausdruck „Schiff“ Schubleichter grundsätzlich einschließt; die Korrespondenzgruppe wurde gebeten, diese Frage zu prüfen.
65. Der Ausdruck „classification certificate“ wurde in der englischen Fassung durch „certificate of class“ ersetzt; die Verordnung muss diesbezüglich vollständig überprüft werden, um eine konsistente Verwendung dieses Ausdrucks zu gewährleisten.
66. In Absatz 1.6.7.2.1.4 sollten zur Berücksichtigung von Trockengüterschiffen Übergangsmaßnahmen aufgenommen werden.
67. Der Wortlaut des Unterabschnitts 1.16.13.4 sollte überarbeitet werden, um am Ende dieses Abschnitts klarzustellen, dass auf die zuständige Behörde, in deren Auftrag die Klassifikationsgesellschaft handelt, Bezug genommen wird.
68. Der Vertreter Deutschlands beantragte, den Wortlaut des Abschnitts 8.1.8 zu überarbeiten. Es wurde darauf hingewiesen, dass es sich in Anbetracht der Fußnote auf Seite 11 des Dokuments um einen zwölfmonatigen statt einen sechsmonatigen Zeitraum handeln muss. Das Sekretariat machte darauf aufmerksam, dass der Sicherheitsausschuss bereits beschlossen hatte, die Abschnitte 8.1.8 und 8.1.9 im ADN 2017 zu streichen (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/45 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/52, Absatz 46 und Anlage III).
69. Der Vertreter Frankreichs wird im Auftrag der informellen Korrespondenz-Arbeitsgruppe ein neues Dokument erstellen, das den Entscheidungen dieser Sitzung und den weiteren Beratungen der Korrespondenzgruppe Rechnung trägt.

VI. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 5)

A. Informelle Arbeitsgruppe „Entgasen von Ladetanks“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/29 (Niederlande) (Bericht über die dritte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe)

70. Der Vorsitzende lud die Teilnehmer ein, die Vorschläge der Arbeitsgruppe zu kommentieren, mit der Maßgabe, dass die Arbeitsgruppe ihre Arbeit fortsetzen und in der nächsten Sitzung einen neuen Vorschlag unterbreiten sollte.
71. Es wurde angemerkt, dass das Entgasen für alle in den Tanks enthaltenen Gase, einschließlich erstickender, oxidierender oder ätzender Gase, und nicht nur für entzündbare oder giftige Gase gelten sollte.
72. Die Frage der Bescheinigung der Gasfreiheit durch eine von der zuständigen Behörde anerkannte Person nach Unterabschnitt 1.1.2.5. sollte eingehender geprüft werden, um insbesondere zu klären, welche Behörde im Rahmen des internationalen Verkehrs zuständig wäre, und eventuell die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung festzulegen.
73. Im Hinblick auf die Frage des Entgasens leerer Ladetanks in die Atmosphäre (Unterabschnitt 7.2.3.7) wäre eine Untersuchung der Verfahren ratsam, um insbesondere etwaige Vorschriften zur Verhütung von Luftverschmutzung zu berücksichtigen (eventuelle Abgasfilterung).

74. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass einige Rückstände als gefährliche Abfälle eingestuft werden und die neuesten Entwicklungen in diesem Bereich, z. B. im Rahmen des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI), berücksichtigt werden müssen.

B. Informelle Arbeitsgruppe „Explosionsschutz auf Tankschiffen“

Informelles Dokument: INF.8 (ZKR) (Bericht über die achte Sitzung der Arbeitsgruppe)

75. Der Sicherheitsausschuss erörterte alle Vorschläge der Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe wird eine überarbeitete Fassung der Vorschläge erstellen, um den Anmerkungen und Entscheidungen Rechnung zu tragen. Auch einige Grundsatzentscheidungen sollten berücksichtigt werden:

- Primär ist auf internationale ISO- und IEC-Normen statt auf EN-Standards zu verweisen; Letztere können zusätzlich genannt werden, wenn sie mit den ISO- und IEC-Normen übereinstimmen;
- Es sollte geklärt werden, welche ISO-/IEC-Normen für Konformitätsbewertungsverfahren gelten (siehe z. B. Dokument ECE/TRADE/391);
- Es muss geprüft werden, welche Stoffe zur Kalibrierung von Gasspüranlagen geeignet sind;
- Die informelle Arbeitsgruppe „Entgasen“ sollte zu Fragen der Probenentnahme gehört werden;
- Die Vorschläge, die nicht direkt mit Explosionsschutz zusammenhängen, sollten in einem gesonderten Dokument aufgeführt werden;
- Es muss sichergestellt werden, dass es keine Dopplung zwischen den präskriptiven Formulierungen einiger Begriffsbestimmungen und den Vorschriften anderer Kapitel gibt;
- Die in die Begriffsbestimmungen für bestimmte Rückstandsbehälter/-tanks usw. aufgenommenen Fassungsvermögensgrenzen sind zu begründen;
- Die Frage des Schutzes während der Montage/Demontage der Elemente von Flammendurchschlagsicherungen sind zu prüfen;
- Die Vorschriften in Unterabschnitt 9.1.0.50 zu Dokumenten könnten eventuell in Teil 8 verschoben werden;
- Es sollten Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden.

76. Die informelle Arbeitsgruppe wurde gebeten, die Vorschläge von EBU und ESO zu den Anforderungen an elektrische Anlagen in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/33 zu prüfen.

C. Informelle Arbeitsgruppe „Evakuierungsmittel“

Informelles Dokument: INF.11 (Niederlande)

77. Der Sicherheitsausschuss nahm den Bericht der informellen Arbeitsgruppe zur Kenntnis und stellte fest, dass noch einige Fragen geklärt werden müssen. Die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften sollten Vorschläge ausarbeiten, die von der informellen Arbeitsgruppe in einer zweiten Sitzung zu diskutieren sind, bevor sie dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung formell vorgelegt werden.

78. Der österreichische Vertreter wies in Bezug auf Punkt 7 a) des Protokolls darauf hin, dass weitaus mehr Personen an Bord eines Schiffes sein können als die Besatzungsmitglieder und die Zufluchtsorte entsprechend ausgelegt werden sollten. Für den Fall, dass dies nicht möglich sein sollte, schlug er eine Begrenzung der Anzahl der zu einem gegebenen Zeitpunkt an Bord zugelassenen Personen auf der Grundlage der Aufnahmekapazität des Zufluchtsortes vor.

79. Der Sicherheitsausschuss forderte die informelle Arbeitsgruppe auf, alle angesprochenen Fragen zu untersuchen und, wo erforderlich, mehrere Alternativlösungen vorzuschlagen, damit in der nächsten Sitzung Entscheidungen getroffen werden können. Er äußerte den Wunsch, dass an der Sitzung der informellen Arbeitsgruppe auch technische Sachverständige der Klassifikationsgesellschaften teilnehmen werden.

D. Informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“

Informelles Dokument: INF.12 (ZKR)

80. Da der Bericht der Arbeitsgruppe nur auf Deutsch vorlag, konnte über die Vorschläge nicht entschieden werden, die in der nächsten Sitzung formell vorgelegt werden sollten. Der Sicherheitsausschuss begnügte sich daher damit, von den Arbeiten Kenntnis zu nehmen. Er schloss sich gleichwohl der Auffassung in Abschnitt I (Absätze 37 und 38) an, dass die Informationen in Tabelle C bezüglich Ammoniak (UN-Nr. 1005 und 2672) korrekt sind.

81. Im Hinblick auf Abschnitt K, in dem es um die Klassifizierung von Abfällen geht, wurde daran erinnert, dass Schiffe zwei Arten von Abfällen produzieren: Abfälle in Verbindung mit Ladungsrückständen und Washwasser aus den Ladetanks sowie Abfälle in Verbindung mit dem Schiffsbetrieb (Betrieb der Motoren usw.). Diesbezüglich müssen die Vorschriften des CDNI und dessen künftige Entwicklung berücksichtigt werden. Der Vertreter von ESO wurde gebeten, der informellen Arbeitsgruppe Informationen über die verschiedenen betroffenen Stoffe, einschließlich ihres Abfallstatus gemäß CDNI, der entsprechenden Terminologie, der Zusammensetzung usw., zukommen zu lassen.

82. Der Sicherheitsausschuss billigte die Auslegung der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ (Abschnitt L), wonach für BK3-Container kein Bedarf an zusätzlichen Lüftungsanforderungen besteht.

VII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6)

83. Die nächste Sitzung findet vom 25. bis 29. Januar 2016 in Genf statt. Der Ausschuss sollte anlässlich dieser Sitzung die Entwürfe der Änderungen, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen, fertigstellen, darunter insbesondere die Änderungsvorschläge der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung für die multimodale Harmonisierung. Letzter Termin für die Einreichung von Dokumenten ist der 30. Oktober 2015.

84. Die darauffolgende Sitzung findet vom 22. bis 26. August 2016 in Genf statt (letzter Termin für die Einreichung von Dokumenten: 27. Mai 2016).

VIII. Verschiedenes (TOP 7)

A. Docking-Systeme, die magnetische Bauteile verwenden (Dock-Lock-System)

Informelles Dokument: INF.14 (Niederlande)

85. Der Sicherheitsausschuss war der Meinung, dass diese Systeme, die in der 23. Sitzung bereits vorgestellt wurden (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48, Abs. 15-17), vor der Aufnahme entsprechender Bestimmungen in das ADN allgemein den zuständigen Institutionen der Binnenschifffahrt vorgestellt werden sollten, weil sie auf allen Arten von Schiffen verwendet werden können. Anschließend sollte geprüft werden, ob die Verwendung dieser Systeme auf Schiffen für die Beförderung gefährlicher Güter Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung erforderlich macht.

B. Antrag auf beratenden Status der European Bulk Oil Traders' Association (EBOTA)

Informelles Dokument: INF.19 (EBOTA)

86. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass EBOTA eine Gruppe von Mineralölunternehmen vertritt, die vom ADN als Absender großer Mengen von Mineralölprodukten per Tankschiff betroffen sind. Da der Antrag verspätet einging, wurde der Vertreter von EBOTA gebeten, die üblicherweise geforderten Unterlagen vorzulegen, damit überprüft werden kann, ob diese Organisation die üblichen Kriterien für die Teilnahme als Nichtregierungsorganisation erfüllt. Der Antrag wird nach Vornahme der üblichen Überprüfung in der nächsten Sitzung behandelt.

C. Danksagung an Herrn Christopher Smith

87. Der Sicherheitsausschuss wurde darüber informiert, dass dies die letzte Sitzung war, an der Herr Smith als Mitglied des Sekretariats teilnahm, da er Ende November 2015 in den Ruhestand tritt. Herr Smith verbrachte seit 1985 seine berufliche Laufbahn fast ausschließlich als Bediensteter bei den Vereinten Nationen. 1997 trat er in die Verkehrsabteilung der UN-ECE ein, wo er insbesondere mit dem Thema Straßenverkehrssicherheit befasst war, bevor er 2007 in den Bereich „Beförderung von gefährlichen Gütern und Sonderladungen“ wechselte, um dort die Aufgaben des Sekretärs der Arbeitsgruppe „Beförderung verderblicher Lebensmittel“ und des Stellvertretenden Sekretärs für ADN-bezogene Tätigkeiten zu übernehmen. Der Sicherheitsausschuss dankte ihm für seinen sehr geschätzten Beitrag zu den Arbeiten der Arbeitsgruppe und wünschte ihm einen langen und glücklichen Ruhestand.

IX. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8)

88. Der Sicherheitsausschuss genehmigte das Protokoll seiner siebenundzwanzigsten Sitzung und dessen Anlagen auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs.

Anlage I

Vorgeschlagene Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen

1.4.3.3 u) erhält folgenden Wortlaut:

„u) hat sicherzustellen, dass für die gesamte Dauer des Beladens eine ständige und zweckmäßige Überwachung sichergestellt ist;“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/32)

9.1.0.40.2.7 a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen müssen den Vorschriften der zuständigen Behörde oder, wenn sie diesen nicht unterfallen, einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.“.

9.3.1.40.2.7 a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen müssen den Vorschriften der zuständigen Behörde oder, wenn sie diesen nicht unterfallen, einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.“.

9.3.2.40.2.7 a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen müssen den Vorschriften der zuständigen Behörde oder, wenn sie diesen nicht unterfallen, einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.“.

9.3.3.40.2.7 a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen müssen den Vorschriften der zuständigen Behörde oder, wenn sie diesen nicht unterfallen, einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/8)

7.2.4.77 Die Überschrift der 4. Spalte der Tabelle wie folgt ändern:

„3 Verpackungsgruppe III (UN-Nr. 1202: zweite und dritte Eintragung in Tabelle C), 4.1“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/10)

8.2.2.8 Der Text nach dem Titel wird 8.2.2.8.1.

Folgenden neuen Absatz 8.2.2.8.2 einfügen:

„8.2.2.8.2 Die Vertragsparteien müssen dem Sekretariat der UNECE ein Muster jeder nationalen Bescheinigung, die in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt zur Ausstellung vorgesehen ist, sowie Muster der noch gültigen Bescheinigungen zur Verfügung stellen. Die Vertragsparteien dürfen zusätzlich erläuternde Bemerkungen einreichen. Das Sekretariat der UNECE muss die erhaltenen Informationen allen Vertragsparteien zugänglich machen.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/14)

8.6.1.3 und 8.6.1.4 Auf Seite 3 des Musters einen neuen Eintrag „Inertgasanlage“ nach „Kühlanlage“ hinzufügen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/16)

9.3.x.13 Folgenden neuen Absatz einfügen:

„9.3.x.13.4 Die Schwimmfähigkeit im Leckfall muss für den ungünstigsten Beladungszustand nachgewiesen werden. Hierbei muss für die kritischen Zwischenzustände und für den Endzustand der Flutung der rechnerische Nachweis der genügenden Stabilität erbracht werden.“.

9.3.x.15.2 Folgenden neuen ersten Absatz einfügen:

„Für den Zwischenzustand der Flutung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

GZ \geq 0,03 m

Bereich des positiven Hebelarms GZ: 5°.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/24)

Anlage II

Berichtigungen zu der dem ADN beigefügten Verordnung (betrifft nur die deutsche Fassung)

9.3.2.22.4 a) 3. Spiegelstrich und 9.3.3.22.4 a) 5. Spiegelstrich „*Flammensperre*“ durch „*Flammendurchschlagsicherung*“ ersetzen.

(Referenzdokument: *ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/15*)

1.2.1 Die Begriffsbestimmung für Flüssigerdgas (LNG) erhält folgenden Wortlaut:

„Flüssigerdgas (LNG) **: Erdgas (überwiegend Methan, CH₄), das unter Abkühlung verflüssigt wurde.

** Die Buchstaben „LNG“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „Liquified Natural Gas“.

(Referenzdokument: *ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/17*)
